

Pensionierung

Gemäss Reglement über die PK Uri (PKR) haben Personen ab Alter 58 die Möglichkeit vom flexiblen Altersrücktritt Gebrauch zu machen und ganz oder teilweise in den Ruhestand zu treten. Eine gute Vorbereitung ist empfehlenswert.

1. Pensionskasse

- **Flexibler Altersrücktritt:** Eine Pensionierung kann zwischen dem erfüllten 58. und dem 70. Altersjahr erfolgen. Spätestens ab dem 70. Altersjahr richtet die PK Uri die Rente aus. Die dem möglichen Rücktrittsalter entsprechenden, unverbindlichen Rentenleistungen sind auf dem Leistungsausweis ersichtlich.
- **Teilpensionierung:** Personen, welche das 58. Altersjahr erreicht haben, können schrittweise in den Ruhestand treten. Der Beschäftigungsgrad muss um mind. 20 Prozentpunkte reduziert werden. Es sind max. zwei Teilpensionierungen möglich. Bei einer weiteren Reduktion erfolgt die Pensionierung. Voraussetzung ist das Einverständnis des Arbeitgebenden.
- **Anmeldung Altersrücktritt:** Bei einer Pensionierung vor dem 65. Altersjahr ist die Arbeitsstelle zu kündigen. Der Arbeitgebende teilt uns den Entschluss mit. Nachfolgend setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.
- **Leistungen der PK Uri beim Altersrücktritt**
 - Altersrente / Alterskapital
 - Überbrückungsrente
- **Alterskapital:** Anstelle einer vollen Rente kann max. 50 % des Altersguthabens als Kapital bezogen werden. Entsprechend werden Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten gekürzt. **Das Gesuch für einen Kapitalbezug muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen.** Dieses ist verbindlich.
- **Überbrückungsrente:** Bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters besteht - zusätzlich zur Altersrente - Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt max. 80 % der max. einfachen AHV-Altersrente. Die Rentenhöhe berechnet sich nach dem Beschäftigungsgrad und der Versicherungsdauer (mind. 5 Jahre) beim letzten Arbeitgebenden. Bei einem Altersrücktritt vor 61 Jahren und 1 Monat erfolgt eine Überbrückungsrentenkürzung zwischen 10 % und 30 %.
- **Finanzierung der Überbrückungsrente:** Der Arbeitgebende übernimmt ab Alter 62 die vollen Kosten der Überbrückungsrente. Die vor Alter 62 bezogenen Überbrückungsrenten sind in Form einer sofort beginnenden, lebenslangen Rentenkürzung zurückzuzahlen.
- **Alterskinderrente:** Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente der rentenbeziehenden Person die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.
- **Hinterlassenenrente für LebenspartnerIn:** Die Bedingungen für eine Partnerrente sind in Artikel 27 PKR geregelt. Unverheiratete Personen haben **vor Ausrichtung der ersten Rentenzahlung** einen Unterstützungsvertrag einzureichen.
- **Rentenzahlungen:** Die Rentenzahlungen erfolgen vorschüssig. Sie werden jeweils innerhalb der ersten acht Tage eines Monats auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. Rentenzahlungen können auch ins Ausland erfolgen. Dabei wird die Quellensteuer fällig.
- **Änderungen von Wohnort- und Zahlungsadresse:** Änderungen sind der PK Uri schriftlich mitzuteilen.
- **Wohneigentumsförderung nach WEFG:** Ein Kapitalbezug gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz (WEFG) zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres geltend gemacht werden.

2. AHV - Rente

Die AHV-Rente **wird nicht automatisch ausbezahlt, sie muss beantragt werden**. Idealerweise ist vier Monate vor dem gewünschten Bezugszeitpunkt bei der Ausgleichskasse, an welche Ihre Beiträge zuletzt überwiesen wurden, die Anmeldung zum Rentenbezug einzureichen. Das Formular "Anmeldung für eine Altersrente auf das AHV-Schlussalter 64/65" kann bei der Sozialversicherungsstelle Uri bezogen werden.

- **Beitragspflicht:** Frauen unterstehen bis Alter 64, Männer bis Alter 65 grundsätzlich der AHV-Beitragspflicht. Falls ein Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist, wird der nichterwerbstätige Ehepartner von der Zahlungspflicht befreit. Bei einer vorzeitigen Pensionierung sind nichterwerbstätige Personen bei der Ausgleichskasse (für im Kanton Uri wohnhafte Personen bei der Sozialversicherungsstelle Uri) anzumelden. Der AHV-Beitrag wird aufgrund des Ersatzeinkommens (Rente) und des Vermögens berechnet. Der Mindestbetrag liegt bei CHF 503, der Höchstbetrag bei CHF 25'150. Eine Beitragspflicht besteht solange ein Verdienst vorliegt mindestens jedoch bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters.
- **Vorbezug der AHV-Altersrente:** Die Auszahlung einer AHV-Altersrente kann bereits bis zu zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter verlangt werden. Dies hat eine lebenslängliche Rentenkürzung von 6.8 % (Vorbezug 1 Jahr) bzw. 13.6 % (Vorbezug 2 Jahre) zur Folge. Die AVH-Beitragspflicht bleibt bis zum 64. bzw. 65. Altersjahr bestehen.
- **Aufschub der AHV-Altersrente:** Die AHV-Altersrente kann nicht nur frühzeitig bezogen werden, sie kann auch um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Mindestaufschub beträgt ein Jahr. Die Renten erhöhen sich bei einem Aufschub zwischen 5.2 % und 31.5 %.

3. Weitere Leistungen

Reichen die Renten der PK Uri und der AHV nicht aus, können weitere Leistungen beantragt werden.

- Ergänzungsleistungen (Zuständigkeit: Ausgleichskasse)
- Sozialleistungen (Zuständigkeit: Gemeinden)

Ergänzungsleistungen werden ab dem Anmeldedatum ausgerichtet (keine rückwirkende Leistung).

4. Unfall- und Krankenversicherung

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist die Unfallversicherung bei der Krankenkasse wieder einzuschliessen.

5. Hypothekendarlehen

Bei noch hoher Belehnung ist eine allfällige Amortisationspflicht mit dem Hypothekengeber zu prüfen. Rentenbeziehende können weiterhin vom attraktiven Hypothekarangebot bei der PK Uri profitieren.

6. Steuern

Nach einem Einkauf in die 2. Säule dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre keine Leistungen in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

7. Ausnahme bezüglich WEF-Rückzahlung

Gemäss Art. 60 d der Verordnung zur 2. Säule (BVV 2) können in den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist (gemäss PKV drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt), freiwillige Einkäufe zugelassen werden. Vor einer Einzahlung ist dies mit der zuständigen Steuerbehörde und der PK Uri zu klären.

8. Säule 3a

Im Pensionierungsjahr ist eine letzte Einzahlung in die Säule 3a zulässig. Der Betrag muss vor dem Altersrücktritt überwiesen werden. Erwerbstätige Rentner dürfen längstens bis 5 Jahre nach dem Referenzalter Einzahlungen vornehmen.

9. Schlussbemerkungen

Haben Sie Fragen rund um Ihre Pensionierung? Wir bieten Ihnen persönliche Beratungsgespräche an. Idealerweise nehmen Sie bereits vor dem 58. Altersjahr ein Beratungsgespräch in Anspruch.